

Eitorf, den 26.10.2016

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**MITTEILUNGSVORLAGE**  
- öffentlich -

**Sitzungsvorlage**

Hauptausschuss

21.11.2016

**Tagesordnungspunkt:**

Rufbereitschaft und Aufgabenverlagerung von der Polizei zu den Ordnungsbehörden

**Mitteilung:**

**I. Rufbereitschaft Ordnungsamt (OA):**

Neben der Polizei nehmen in NRW insbesondere die örtlichen Ordnungsbehörden der Kommunen Aufgaben zur Abwehr von Gefahren für die öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahr. Dabei hat die Polizei die alleinige Aufgabe Straftaten zu verhüten, vorbeugend zu bekämpfen und die Vorbereitung für die Hilfeleistungen in Gefahrenfällen zu treffen. Den Ordnungsbehörden sind daneben ebenfalls eine Vielzahl von Aufgaben aus diesem Bereich zugewiesen, wie z.B. die Überwachung des ruhenden Verkehrs, Einweisungen nach dem PsychKG, Fundsachen, Fundtiere, Ruhestörungen etc..

Gemäß § 1 Abs. 1 Polizeigesetz NRW hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der andern Behörden, wie z.B. der örtlichen Ordnungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. So wurde es in der Vergangenheit auch jahrzehntelang einvernehmlich praktiziert, d.h. außerhalb der Bürozeiten der Ordnungsbehörden übernahm die Polizei in Eilfällen die Aufgabe. Eine Ausnahme bildeten dabei die Anordnungen von Einweisungen nach dem PsychKG (Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten). Hierfür haben die örtlichen Ordnungsbehörden regelmäßig eine wie auch immer konkret ausgestaltete Rufbereitschaft eingerichtet. In Eitorf ist eine solche Rufbereitschaft seit 1.8.2007 offiziell mit entsprechenden Vergütungsregelungen eingerichtet worden. Vorher wurde diese Aufgabe vom jeweiligen Ordnungsamtsleiter bzw. dessen Stellvertreter allein wahrgenommen.

Wie bereits im Hauptausschuss berichtet, verhandeln derzeit der Bürgermeister mit dem Personalrat über eine Neuordnung u.a. dieser Rufbereitschaft. Zum einen soll der Aufgabenbereich der Rufbereitschaft erheblich erweitert werden (allgemeine OA-Rufbereitschaft), zum anderen sollen die Vergütungsregelungen sich zukünftig an die tariflichen bzw. gesetzlichen Regelungen anlehnen. Damit soll einerseits dem Drängen der Polizei auf eine solche allgemeine Rufbereitschaft entsprochen werden, andererseits eine attraktive Vergütungsregelung geschaffen werden, um hausintern den Bereitschaftsdienst auf mehrere Köpfe zu verteilen. Dies ist schon aus Fürsorgepflicht gegenüber den teilnehmenden Bediensteten geboten, denn schließlich ist davon auszugehen, dass die Einsatzanzahl und Ein-

satzdauer in der Nacht und an Wochenenden durch den Aufgabenzuwachs ansteigen wird. Das vorgesehene Aufgabenspektrum bitte ich dem als **Anlage 1** beigefügten Entwurf der Dienstanweisung zu entnehmen. Ausdrücklich aus dem Aufgabenkanon ausgenommen werden soll das Thema Ruhestörungen. Hinzuweisen bleibt darauf, dass eine solche allgemeine OA-Rufbereitschaft in allen Nachbarkommunen bereits seit Jahren vorhanden ist.

## **II. Aufgabenverlagerung von Polizei zum Ordnungsamt:**

Unabhängig vom Thema „Rufbereitschaft“ ist festzustellen, dass seit längerem die Vertreter der Kreispolizeibehörde des RSK – zuletzt in der kommunalen Sicherheitskonferenz für Eitorf im April 2016 – aufgrund der Belastung der Polizei durch die aktuelle Sicherheitslage darauf drängen, bisher von dort wahrgenommene „nachrangige“ Aufgaben und Einsätze zukünftig auf die örtlichen Ordnungsämter (OA) zu verlagern. Primär geht es der Polizei hierbei zunächst um die Einsätze wegen Ruhestörungen außerhalb der Bürozeiten des OA. Diese Einsätze fallen weit überwiegend in der „Open-Air-Saison“ sprich den Sommermonaten an. Ein gemeinsamer Arbeitskreis von Kreispolizeibehörde und der OA des rechtsrheinischen RSKs konnte sich 2016 nicht auf eine einvernehmliche Lösung verständigen, da die Positionen zu weit auseinanderlagen. Die OA insbesondere der kleineren Kommunen sahen und sehen sich derzeit nicht in der Lage, mit dem vorhandenen Personal diese tlw. konfliktreiche Aufgabe zu erfüllen und verweisen im Übrigen auf die unverändert bestehende Rechtslage. Insbesondere kommt eine Aufgabenverlagerung auf die OA-Rufbereitschaft nicht in Betracht, da diese jeweils nur immer von einem Bediensteten wahrgenommen wird. Schon aus Gründen des Eigenschutzes können solche Einsätze in den Abend- und Nachtstunden nicht von Mitarbeitern(innen) übernommen werden bzw. regelmäßig wäre die Polizei im Wege der Vollzugshilfe unterstützend hinzuzuziehen.

Das Thema wurde bereits mehrfach in der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz zwischen Landrat und den Bürgermeistern im RSK kontrovers diskutiert. Im Sommer 2016 hatte sich der Landrat gegen die einseitige Aufgabenverlagerung hin zu den Ordnungsbehörden positioniert.

Umso überraschender ging dann hier am 26.09.2016 ein Schreiben der Kreispolizeibehörde vom 14.09.2016 - unterzeichnet vom Landrat - ein, welches als **Anlage 2** dieser Vorlage beigefügt ist. Hierhin bittet der Landrat die angeschriebenen Kommunen um die Übermittlung einer Rufnummer unter der diese durchgehend für Meldungen über Ruhestörungen erreichbar sind. Aufgrund dieses Schreibens ist das Thema erneut für die Tagesordnung der nächsten Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz am 25.11.2016 gemeldet. Das Ergebnis der dortigen Beratung bleibt abzuwarten.

Bis auf weiteres wird der Bitte auf Übermittlung einer solchen Rufnummer zumindest von den Kommunen des östlichen RSKs nicht entsprochen. Trotzdem bleibt festzustellen, dass die Polizei ad hoc nach dem Versand des o.a. Schreibens dazu übergegangen ist, bei Meldungen zu Ruhestörungen außerhalb der Bürozeiten der Ordnungsämter, über ihr bekannte Rufbereitschafts - Rufnummern diese Einsätze an die Kommunen weiter zu melden und auch die Bürger entsprechend zu unterrichten. Hier sind bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage bereits mehr als fünf solcher Meldungen eingegangen. Mit Mail vom 21.10.2016 wurde gegenüber der Kreispolizeibehörde klargestellt, dass das OA Eitorf sich derzeit nicht in der Lage sieht, diese Einsätze zu übernehmen und hat daher darum gebeten, telefonisch nicht mehr auf den/die diensthabende(n) Mitarbeiter(in) der **PsychKG-Rufbereitschaft** zurückzugreifen sondern wie seit Jahrzehnten üblich, diese Einsätze weiter selbst zu übernehmen.

In dem Zusammenhang sei auf das Schreiben des Städte- und Gemeindebundes vom 17.9.2015 an die Stadt Troisdorf verwiesen, welches als **Anlage 3** beigefügt ist. Im Tenor wird dort ausgeführt, dass es letztendlich für die Kommunen – insbesondere aus finanziellen Gründen – nicht leistbar ist, bei einem (Teil-)Rückzug der Polizei von ihren Aufgaben darauf durch personelle Ausweitung der Ordnungsbehörden zu reagieren. Ganz abgesehen davon ist zu hinterfragen, inwieweit es zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zielführend und wirtschaftlich ist, neben einer per se rund um die Uhr erreichbaren Polizei eine weitere Behörde (Ordnungsbehörde) personell und sachlich so auszustatten, dass auch diese zukünftig jederzeit mittels eines Außendienstes einsatzbereit ist. Letztendlich wäre im Übrigen der Landesgesetzgeber gefordert, durch eine entsprechende Änderung im Polizeigesetz eine ggf. politisch gewollte Veränderung im Zusammenspiel zwischen Polizei und Ordnungsbehörden zu beschließen und so für Rechtssicherheit zu sorgen.

Über den Fortgang der Angelegenheit wird zu gegebener Zeit erneut berichtet.